

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 3 (1977)
Heft: -

Rubrik: Kontakte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beratung

OFRA Basel, Hammerstrasse 133,
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56
geöffnet jeden Dienstag 17.00–19.00h

INFRA Bern, Mühlemattstr. 62
3007 Bern, Tel. 031/45 06 16
geöffnet Dienstags 16.00–20.00h und
Samstags 14.00–17.00h

OFRA Schaffhausen, Mühletalsträss-
chen 13, 8200 Schaffhausen,
Tel. 053/5 65 21

geöffnet jeden Dienstag 18.00–20.00h
OFRA Solothurn, E. Hubler, Schützen-
strasse 7, 4552 Derendingen
Tel. 065/42 36 93 (Kontaktstelle)

INFRA Zürich, Lavaterstr. 4, Zürich
Tel. 01/25 81 30
geöffnet jeden Dienstag 14.30–18.30h

KONTAKTE

Sekretariat der OFRA (Organisation für
die Sache der Frauen) Hammerstr. 133,
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56
geöffnet 9.00 – 13.15h

Aargau, Bachstr. 65, 5000 Aarau
Tel. 064/22 25 37
Basel, Hammerstr. 133, 4057 Basel
Tel. 061/32 11 56

Bern, Postfach 4076, 3001 Bern
Tel. 031/43 33 49

Luzern, Köwenstr. 9, 6004 Luzern

Olten, Postfach 755, 4600 Olten
Tel. 062/21 20 36

Schaffhausen, Postfach 509, 8201 Schaff-
hausen, Tel. 053/5 65 21

Solothurn, Schützenstr. 7, 4552 Deren-
dingen, Tel. 065/42 36 93

Zürich, Postfach 611, 8026 Zürich
Tel. 01/44 64 94, vormittags

Internationaler Vergleich

CH - hinter allen europäischen Ländern

Obwohl die Schweiz punkto Lebensstan-
dant international an dritter Stelle steht,
hinkt sie in Sachen Mutterschaftsversiche-
rung und Schutz der Schwangeren hinter
allen europäischen Ländern nach.

BEZAHLTER MUTTERSCHAFTSURLAUB

In den EG-Ländern erstreckt sich der
Mutterschutz auf alle erwerbstätigen Frau-
en, in den sozialistischen Ländern und
Grossbritannien auf die gesamte weibliche
Bevölkerung im gebärfähigen Alter. Der
bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt drei
bis sechs Monate. Die Lohnfortzahlungen
bewegen sich zwischen 50% (Belgien) und
100% (BRD, Oesterreich, Niederlande, Po-
len und CSSR) des Lohnes. Die sozialistischen Länder, die BRD,
Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich
und Schweden haben zusätzlich noch ein
Kündigungsverbot von Beginn der Schwan-
gerschaft bis zwischen drei und sechs Mo-
nate (Oesterreich!) nach der Geburt.

VERLAENGERTER FREIWILLIGER URLAUB

Viele Länder sichern mit ihren Gesetzen
der Mutter nach dem bezahlten Mutter-
schaftsurlaub noch einen freiwilligen Ur-
laub von mehreren Monaten oder sogar
Jahren zu. Meist ist dieser Urlaub unbe-
zahlt. In Italien und den sozialistischen
Ländern erhalten die Mütter sogar 30% ih-
res Lohnes fortbezahlt! Schweden und Ita-
lien gewähren 6 Monate, BRD, Oesterreich
Frankreich, DDR und Bulgarien 12 Mona-
te und in Polen, Ungarn und Spanien sind
sogar bis zu drei Jahre Urlaub möglich.

WIEDEREINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS OHNE EINBUSSSEN

Selbstverständlich ist es den Müttern frei-
gestellt, vor Ablauf des Urlaubs ihre Wie-
dereinstellung zu beantragen. Sie werden
dann so in den Arbeitsprozess integriert,
als seien sie nie fort gewesen. Nicht so in
der Schweiz: Bei uns verliert eine schwan-
gere Frau mit ihrem Arbeitsplatz auch die
Vorteile wie Pensionsberechtigung, Ancie-
nität und Krankenversicherung durch die
Firma.

ELTERNURLAUB FÜR MUTTER ODER VATER

In den nordischen Ländern zeichnet sich
heute bereits eine neue Tendenz ab: Bei
Geburt eines Kindes wird auch dem Vater
ein Anspruch auf Geldleistungen einge-
räumt. In Schweden z.B. kann der Vater
anstelle der Mutter zuhause bleiben um
das Neugeborene zu betreuen und damit
geht auch der Anspruch der Lohnfortzah-
lung auf ihn über. Ebenso ist es den Eltern
freigestellt, wer von ihnen den verlängerten
freiwilligen Urlaub nehmen will oder wie
sie ihn unter sich aufteilen wollen. Natür-
lich gelten dann für beide Elternteile die
gleichen Sicherungen betreffend Wieder-
einstellung, Anrecht auf Dienstalters- und
Rentenansprüche.

VATERSCHAFTSURLAUB

In verschiedenen Ländern hat der Vater
zusätzlich einen Urlaubsanspruch bei der
Geburt des Kindes: in Frankreich handelt
es sich um einen bezahlten Urlaub von drei
Tagen, in Schweden beträgt er sogar zehn

*(Ich abonniere
die
"Emanzipation")*

(10x im Jahr, 3x mit Magazin)

O Jahresabonnement zu 9.50 Fr.
O Unterstützungsabo. 15.-
O Solidaritätsabo. zu 20.-

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Einsenden an "Emanzipation"

Hammerstr. 133, 4057 Basel

